



EFC Gibber on Tour



-1-

SATZUNG

§ 1 Fanclubbeitritt

Es besteht die Möglichkeit, dem Fanclub "EFC Gibber on Tour" beizutreten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Die Angaben müssen der Wahrheit entsprechen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmegebühr beträgt 10,00 Euro. Bei der Antragsstellung muss man das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Satzung ist bei Eintritt in den Fanclub anzuerkennen. Das erste Jahr ist auf Probe. Innerhalb dieses Jahres kann ein Mitglied jederzeit aus disziplinarischen Gründen vom Vorstand aus dem Fanclub ausgeschlossen werden. Kinder der Mitglieder sind bis zur Volljährigkeit automatisch Mitglied und vom Beitrag befreit.

§ 2 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 25,00 Euro pro Person und Saison. Der Vorstand ist nicht von den Beiträgen befreit. Ein Kalenderjahr ist vom 01.07 bis 30.06. Tritt jemand während der Saison ein, so wird der Mitgliedsbeitrag für die noch ausstehende Saison vom Vorstand festgelegt. Der Beitrag muss bis spätestens zum 31.12. eines jeden Jahres bezahlt werden. Eine weitere Erinnerung des Vorstandes verlängert die Frist um 4 Wochen. Ist auch dann noch kein Beitrag eingegangen, kann dem Mitglied durch Vorstandsbeschluss die Mitgliedschaft gekündigt werden. Bei Neueintritt nach dem 31.12. ist der Beitrag sofort fällig. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages wird vom Vorstand festgelegt.

§ 3 Rechten und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen und Wahlen des Fanclubs teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Ziele des Fanclubs einzusetzen. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und die Beiträge zu entrichten.

§ 4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird, wenn nicht anders angeordnet, einmal monatlich im Borkholder Hof in Wiesbaden-Biebrich abgehalten. Die Jahreshauptversammlung sollte alljährlich in der Sommerpause stattfinden. Der Termin wird auf den vorherigen Versammlungen bekannt gegeben. Auf der Jahreshauptversammlung ist der Vorstand zu entlasten und neu zu wählen. Außerdem sind 2 Kassenprüfer zu wählen.



§ 5 Vorstand

Der Vorstand wird auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheiden, wird dessen Arbeit vom restlichen Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung übernommen.
Der Vorstand besteht aus

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schriftführer
- Kassierer
- Vergnügungsausschussvorsitzender
- zwei Beisitzern

Der erste Vorsitzende leitet alle Vorstandssitzungen und Versammlungen. Er ist die Kontaktperson für Eintracht Frankfurt und regelt den externen Schriftverkehr. Bei einer Verhinderung übt der zweite Vorsitzende diese Rechte aus.

Der Schriftführer hat über alle Versammlungen ein Protokoll zu führen und dieses bei der nächsten Versammlung vorzutragen. Des weiteren ist er für den gesamten internen Schriftverkehr zuständig. Am Ende der Saison ist vom Schriftführer ein Jahresbericht anzufertigen, der dann bei der Jahreshauptversammlung vorgetragen wird.

Dem Kassierer obliegt die Führung der Kassengeschäfte. Er hat dafür zu sorgen, dass die Beiträge ordnungsgemäß eingehen bzw. kassiert werden. Alle Ausgaben in Höhe von über 25,00 Euro sind nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich. Am Ende der Saison hat er einen Kassenbericht zu verfassen und diesen auf der Jahreshauptversammlung vorzutragen. Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter haben das Recht die Kasse jederzeit zu prüfen.

Der Vergnügungsausschussvorsitzende bereitet gesellige Veranstaltungen und Ausflüge vor und ist in Verbindung mit dem Vorstand für deren Ausführung verantwortlich.

Die Beisitzer haben die Pflicht, dem Vorstand bei allen Gelegenheiten mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und eventuelle Extraaufgaben zu übernehmen. Der Vorstand entscheidet gegebenenfalls über einen Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 6 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer sind jährlich auf der Jahreshauptversammlung zu wählen. Sie haben die Kasse zu prüfen und auf der Jahreshauptversammlung einen Kassenprüfbericht vorzutragen, sowie der Mitgliederversammlung die Empfehlung zur Entlastung des Kassierers und des Vorstandes zu geben.



§ 7 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt ist jedes vollwertige Mitglied, das seinen Beitrag beglichen hat. Es müssen mindestens 8 Mitglieder, davon mindestens 2 Vorstandsmitglieder, anwesend sein, um eine Abstimmung durchführen zu können. Es zählt die einfache Mehrheit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und ist durch Eingang beim Vorstand wirksam. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Fanclub oder dem Verein Eintracht Frankfurt Schaden zufügt. Dies ist der Fall bei einer strafbaren Handlung, wenn Vermögen vom Fanclub veruntreut oder durch Wort oder Schrift dem Fanclub geschadet wird. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, aus dem Fanclub auszutreten.

Eine Forderung gegenüber den bezahlten Beiträgen besteht nicht.

§ 9 Dauerkarte

Die Mitglieder werden über die neuen Dauerkartenpreise vom Vorstand informiert, sobald diese von Eintracht Frankfurt veröffentlicht wurden.

Daraufhin können die Mitglieder die Dauerkarten für die neue Saison beim 1. Vorsitzenden bestellen und müssen diese direkt nach Rechnungseingang von Eintracht Frankfurt bezahlen. Bei Nichtbegleichung besteht kein Recht mehr auf eine Dauerkarte für die kommende Saison.

Wenn ein Mitglied schon vor dem Eintritt in den Fanclub eine Dauerkarte besaß, so bleibt diese im Besitz des Mitgliedes bei Austritt, auch wenn die Karte zwischenzeitlich über den Fanclub bezogen wurde.

Hat das Mitglied allerdings eine Dauerkarte über den Fanclub bezogen, so bleibt diese nach Ausscheiden des Mitgliedes im Besitz des Fanclubs.

Der Vorstand hat dann zeitnah darüber zu entscheiden, wie mit dieser Dauerkarte verblieben wird.

§ 10 Öffentlichkeitsarbeit

Ein Teil der Öffentlichkeitsarbeit wird über die Internetseite www.efc-gibber-on-tour.de abgewickelt. Die Pflege der Fanclub Homepage wird über den Vorstand organisiert.



EFC Gibber on Tour



-4-

§ 11 Haftung

Der Fanclub haftet nicht für das einzelne Mitglied. Jedes Mitglied haftet für die von ihm angerichteten Schäden selbst.
Wird ein Mitglied des EFC Gibber on Tour durch einen derartigen Verstoß auffällig, wird er mit sofortiger Wirkung aus dem Fanclub ausgeschlossen!

§ 12 Auflösung des Fanclubs und des Fanclubvermögens

Der Fanclub „EFC Gibber on Tour“ kann nur dann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederanzahl auf drei herabgesunken ist. Diese können bei einer Abstimmung mit einfacher Mehrheit den Fanclub auflösen.
Das verbleibende Fanclubvermögen wird einer wohltätigen Einrichtung gestiftet.